

GESCHÄFTSORDNUNG
DES
UNABHÄNGIGEN PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENATES

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden kurz „Senat“) hat in der Sitzung vom 17. April 2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 1. Dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. die Fertigung der gefassten Beschlüsse sowie der Sitzungsprotokolle;
4. die Vertretung des Senates nach Außen, sofern nicht im Einzelfall Anderes bestimmt wird;
5. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergebender Aufgaben.

Einladungen zu den Sitzungen

§ 2. (1) Die Sitzungen des Senates werden vom Vorsitzenden anberaumt.

(2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden schriftlich ein. Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde, Tagesordnung und den den Gegenstand der Beratung bildenden Unterlagen soll an die Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per e-mail abgesandt werden. In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich eingeladen werden.

(3) Die Sitzungen sind bei Bedarf anzuberäumen. Auf Ersuchen eines Mitglieds hat der Vorsitzende zu einer Sitzung einzuberufen.

Teilnahme an den Sitzungen

§ 3. (1) Die Mitglieder des Senates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie die Geschäftsstelle zu informieren, die unverzüglich das für sie bestellte Ersatzmitglied verständigt und diesem die Sitzungsunterlagen übermittelt.

(2) Ersatzmitglieder können an allen Sitzungen des Senates auch bei Anwesenheit des von ihnen zu vertretenden Mitgliedes ohne Stimmrecht teilnehmen. Den Ersatzmitgliedern sind die Sitzungseinladungen zu übermitteln.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen wird im Protokoll festgehalten, wobei die Anwesenheitsliste einen Teil des Sitzungsprotokolls bildet.

Sitzungs- bzw. Verhandlungsführung

§ 4. (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Beschluss des Senates in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ebenso können Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung von der Tagesordnung entfernt werden, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen.

(4) Der Vorsitzende hat unter Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die gleichförmige Behandlung gleichartiger Geschäfte hinzuwirken.

(5) Die Verhandlung über den jeweiligen Geschäftsfall beginnt mit dem Vortrag des bestellten Berichterstatters. Dieser Vortrag hat den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt, die Anträge der Parteien und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu enthalten.

Vertretung

§ 5. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an seine Stelle das gemäß § 11 Abs. 5 PartG bestellte jeweilige Ersatzmitglied, das dieselben Rechte und Verpflichtungen hat wie das Mitglied, das es vertritt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt das weitere Mitglied den Vorsitz.

Berichterstatter

§ 6. Der Vorsitzende weist jede anfallende Rechtssache einem Mitglied als Berichterstatter zu. Anordnungen prozessleitender Art, Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung sowie die Vorbereitung der Entscheidung selbst obliegen dem Berichterstatter.

Vorbereitung der Rechtssachen

§ 7. (1) Der Berichterstatter hat über jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Entscheidungsentwurf auszuarbeiten und dem Vorsitzenden sowie dem weiteren Mitglied und den Ersatzmitgliedern vorzulegen.

(2) Bis zur Beratung steht es jedem Mitglied frei, dem Bericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

(3) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass den übrigen Senatsmitgliedern zum Studium des Entscheidungsentwurfs tunlichst eine Woche zur Verfügung steht. Diese Frist kann im Fall der Dringlichkeit verkürzt werden.

(4) Einfache oder dringende Rechtssachen, die ohne Verhandlung erledigt werden können, kann der Vorsitzende auf Antrag des Berichters auch ohne Einhaltung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 im Senat beraten lassen, doch ist die Beratung in diesen Fällen zu vertagen, wenn es ein Senatsmitglied verlangt.

Mündliche Verhandlung

§ 8. (1) Die Sitzungen des Senates sind nicht öffentlich, sofern nicht gesetzlich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geboten ist.

(2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien, Zeugen und allfällige sonstige Beteiligte so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen tunlichst eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(4) Der Senat kann beschließen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu hören.

Protokolle

§ 9. (1) Über die Sitzungen und Beratungen wird von der Geschäftsstelle unter Anleitung des Vorsitzenden ein Verlaufsprotokoll geführt. Für mündliche Verhandlungen gelten die jeweiligen verfahrensrechtlichen Spezialvorschriften.

(2) Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und anregen, dass diese dem Protokoll angeschlossen werden.

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und der in der Geschäftsstelle verantwortlichen Person gefertigt und jedem Mitglied und Ersatzmitglied zugesandt. Diese können, sofern das betreffende Mitglied bei der Sitzung anwesend war, binnen 14 Tagen Einwendungen erheben.

(4) Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Senat per Umlaufbeschluss.

Beschlüsse, Beratung und Abstimmung

§ 10. (1) Unbeschadet der Vertretungsregelung in § 5 bedürfen die Beschlüsse des Senates der Anwesenheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Abstimmungen erfolgen namentlich und in alphabetischer Reihenfolge, wenn nicht Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über Teile des Spruches oder über die Begründung des Bescheides oder über Teile davon gesondert abzustimmen. Ein darauf abzielendes Verlangen muss vor der Abstimmung über den entsprechenden Teil des Bescheides gestellt werden.

Geschäftsstelle

§ 11. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Geschäftsstelle des Senates. Diesbezügliche Weisungen der Senatsmitglieder sind an den Leiter der Geschäftsstelle zu richten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. die administrative und konzeptive Unterstützung des Vorsitzenden, insbesondere während der Sitzungen bzw. Verhandlungen durch Protokollführung etc. und die Teilnahme an den Sitzungen des Senates;
2. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Parteien und sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und Einrichtungen;
3. die Unterstützung der Berichterstatter;
4. die Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten des Senates im Rahmen der Auskunftspflicht, sofern nicht die Erteilung von Auskünften dem Vorsitzenden vorbehalten wird;
5. die Durchführung des Parteienverkehrs, insbesondere die Gewährung von Akteneinsicht;
6. die Veröffentlichung von Entscheidungen über Geldbußen (§ 11 Abs. 8 PartG) nach Maßgabe der Beschlüsse des Senates;
7. die Betreuung der Website des Senates;
8. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Aufgaben.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Die nach § 11 Abs. 8 PartG anzuwendenden Vorschriften des AVG und VStG werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Geschäftsordnung tritt am 17. April 2013 in Kraft.